



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Ramona Storm, Markus Walbrunn AfD**  
vom 22.04.2024

### **„Aktionstag für das Leben“ an weiterführenden Schulen in Bayern**

In Ziffer 1.3.2 der Richtlinien vom 15.12.2016 für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen heißt es: „Das Grundgesetz (GG) verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Bereits dem ungeborenen menschlichen Leben kommt Menschenwürde zu. Diese Schutzpflicht gründet in Art. 1 Abs. 1 GG und wird durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Für die Schulen ergibt sich daraus die Aufgabe, die Würde auch des ungeborenen Lebens herauszustellen, Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken und den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei den Schülerinnen und Schülern zu stärken. In Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht soll daher an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein ‚Aktionstag für das Leben‘ unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. An wie vielen weiterführenden Schulen im Freistaat Bayern wurde in den vergangenen fünf Jahren ein „Aktionstag für das Leben“ durchgeführt? ..... 3
2. An wie vielen weiterführenden Schulen im Freistaat Bayern wurde in den vergangenen fünf Jahren kein „Aktionstag für das Leben“ durchgeführt? ..... 3
4. Wie überprüft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, ob der „Aktionstag für das Leben“ an den weiterführenden Schulen abgehalten wurde? ..... 3
- 5.b) Falls ja, hat es den „Aktionstag für das Leben“ in dieser Form in den letzten fünf Jahren gegeben? ..... 3
- 5.c) Falls ja zu Frage 5 b, an wie vielen weiterführenden Schulen wurde er in dieser Form durchgeführt? ..... 3
3. Gibt es Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bzw. untergeordneter Behörden für die Schulen, wie der „Aktionstag für das Leben“ auszugestalten ist? ..... 3
- 5.a) Ist es zulässig, den „Aktionstag für das Leben“ als Teilangebot einer Projektwoche wie etwa den Projekttagen gegen Ende des Schuljahres durchzuführen? ..... 3

6.a) Werden außerschulische Partner zu den „Aktionstagen für das Leben“ zugelassen? .....	4
6.b) Falls ja, um welche Organisationen handelt es sich? .....	4
Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17.05.2024

1. **An wie vielen weiterführenden Schulen im Freistaat Bayern wurde in den vergangenen fünf Jahren ein „Aktionstag für das Leben“ durchgeführt?**
2. **An wie vielen weiterführenden Schulen im Freistaat Bayern wurde in den vergangenen fünf Jahren kein „Aktionstag für das Leben“ durchgeführt?**
4. **Wie überprüft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, ob der „Aktionstag für das Leben“ an den weiterführenden Schulen abgehalten wurde?**
- 5.b) **Falls ja, hat es den „Aktionstag für das Leben“ in dieser Form in den letzten fünf Jahren gegeben?**
- 5.c) **Falls ja zu Frage 5b, an wie vielen weiterführenden Schulen wurde er in dieser Form durchgeführt?**

Die Fragen 1, 2, 4, 5b und 5c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers (AfD) vom 23.02.2020 zum Betreff „Aktionstag für das Leben“ an weiterführenden Schulen“, Drs. 18/7306, sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers (AfD) vom 18.06.2022 zum Betreff „Aktionstag für das Leben“ an weiterführenden Schulen im Landkreis Bayreuth“, Drs. 18/23568, verwiesen.

3. **Gibt es Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bzw. untergeordneter Behörden für die Schulen, wie der „Aktionstag für das Leben“ auszugestaltet ist?**
- 5.a) **Ist es zulässig, den „Aktionstag für das Leben“ als Teilangebot einer Projektwoche wie etwa den Projekttagen gegen Ende des Schuljahres durchzuführen?**

Die Fragen 3 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich wird der „Aktionstag für das Leben“, wie andere Projekttage auch, von den Schulen im Rahmen der ihnen gegebenen (pädagogischen) Eigenverantwortung durchgeführt. Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (abrufbar unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)<sup>1</sup>) legen unter Ziffer 1.3.2 die Rahmenbedingungen des „Aktionstags für das Leben“ fest. In der die Richtlinien ergänzenden

---

1 [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2230\\_1\\_1\\_1\\_1\\_3\\_K\\_964>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true)

---

Handreichung (abrufbar unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)<sup>2</sup>), die zur Unterstützung der Schulen erarbeitet wurde, werden in der Fußnote 26 weitere Planungshilfen gegeben.

**6.a) Werden außerschulische Partner zu den „Aktionstagen für das Leben“ zugelassen?**

**6.b) Falls ja, um welche Organisationen handelt es sich?**

Die Fragen 6 a und 6 b werden gemeinsam beantwortet.

Da es sich bei der Familien- und Sexualerziehung um ein sehr sensibles Thema handelt, ist der Einsatz von außerschulischen Experten in den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen explizit geregelt. Gemäß Richtlinien können die weiterführenden Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung auch außerschulische Experten ergänzend einbeziehen. Die Entscheidung trifft die Schule vor Ort eigenverantwortlich unter Einbeziehung des bzw. der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung der Schule. Die Beauftragten prüfen in diesem Fall das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht.

In den Richtlinien werden als u. a. mögliche außerschulische Experten für den „Aktionstag für das Leben“ staatlich anerkannte oder kirchliche Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen genannt.

---

2 <https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen/familie-und-schule/familien-und-sexualerziehung/>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.